



Versicherungsschein

Profi-Schutz Haftpflicht-Versicherung

<p>Firma Brucks baut GmbH Bornefelder Str. 30 42897 Remscheid</p>	<p>Es betreut Sie: Jürgen Sottek Eich 11 42929 Wermelskirchen Tel.: (02196) 889845 Fax.: (02196) 889847</p>
<p>Ausstellungstag: 08.08.2023 Versicherungsbeginn: 01.09.2023, 12 Uhr Versicherungsablauf: 01.09.2028, 12 Uhr</p>	<p>AXA Versicherung AG Bereich Firmenkunden Postanschrift: 51171 Köln Firmenkundengeschaeft@axa.de</p> <p>Helaba Düsseldorf BIC WELADEDXXX IBAN DE04 3005 0000 0000 4441 66</p>
<p>Zahlweise: 1/4-jährlich</p>	
<p>Versicherungs-Nr.: 50240385324/6M <small>bitte stets angeben</small></p>	

FIR23

	Jahres- Beitrag EUR
<p>Profi-Schutz für Bau Betriebs- und Berufshaftpflicht</p> <p>Versichert:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Betrieb für Hochbau mit 912.054 EUR Umsatz 	1.802,12
<p>Versicherungssummen je Schadenereignis in EUR:</p> <ul style="list-style-type: none"> - pauschal für Personen-, Sach-, Vermögensschäden höchstens jedoch das 3-fache pro Versicherungsjahr (für Schäden durch Umwelteinwirkung das 1-fache) 5.000.000 <p>Mitversichert:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vergabe von Leistungen an Subunternehmer mit 20.000 EUR Umsatz <p>Für die vorgenannten versicherten und mitversicherten Risiken gilt ein gemeinsamer Mindestbeitrag in Höhe von 554,55 EUR.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grunddeckung für Versicherungsfälle im Sinne der Umwelt- schadensversicherung (USV) gemäß den zugrundeliegenden Risiko- beschreibungen und Besonderen Bedingungen zur USV. Innerhalb der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme/en und der Jahresmaximierung stehen für Sach- und Vermögensschäden je Versicherungsfall 5.000.000 EUR zugleich für alle Versicherungs- fälle eines Versicherungsjahres zur Verfügung - Zusatzbaustein 1 zur Umweltschadensversicherung - 1 Tankanlage zur Lagerung von Heizöl mit einem Fassungsvermögen von 10.000 Litern abweichend von Ziffer 2.1 der Risikobeschreibungen und Besonderen Bedingungen zur Umwelthaftpflicht-Basisversicherung - 1 Tankanlage zur Lagerung von Benzin und Diesel mit einem Fassungsvermögen von 10.000 Litern abweichend von Ziffer 2.1 der Risikobeschreibungen und Besonderen Bedingungen zur Umwelthaftpflicht-Basisversicherung 	28,25



Versicherungsschein

Profi-Schutz Haftpflicht-Versicherung

Versicherungs-Nr. 50240385324/6M

Seite 2

	Jahres- Beitrag EUR
<p>Zusätzlich vereinbart: Der Versicherungsnehmer trägt von jedem Schaden 250 EUR selbst. Dieser Selbstbehalt gilt nicht für Personenschäden und ggfs. mitversicherte Privatriskiken. Sofern in den dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen höhere Selbstbehalte genannt sind, gelten diese.</p> <p>- Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Ansprüche aus der Nutzung von Internet-Technologien, gemäß der dem Vertrag zugrundeliegenden "Zusatzbedingungen zur Betriebshaftpflichtversicherung für die Nutzer von Internet-Technologien".</p> <p>Insoweit beträgt - unter Anrechnung auf die zur Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung vereinbarte(n) Versicherungssumme(n) - die Höchstersatzleistung des Versicherers je Versicherungsfall und zugleich für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres</p> <p>- pauschal für Personen-, Sach-, Vermögensschäden 3.000.000</p>	
Gesamtjahresbeitrag ohne Steuer	1.830,37
Vierteljahresbeitrag inkl. Versicherungsteuer	571,77



Versicherungsschein

Profi-Schutz Haftpflicht-Versicherung

Versicherungs-Nr. 50240385324/6M

Seite 3

Vertragsgrundlagen

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten regeln sich nach dem Antrag, den gesetzlichen Bestimmungen sowie den nachstehenden Vertragsbedingungen und Klauseln, die diesem Versicherungsschein beigelegt und Vertragsbestandteil sind:

- Vertragsinformationen
- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)
- Risikobeschreibungen und Besondere Bedingungen zur Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung für das Bauhauptgewerbe / Baunebengewerbe
 - Profi-Schutz für den Bau -
- Risikobeschreibungen und Besondere Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung im Rahmen der Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung (Umwelthaftpflicht-Basisversicherung)
- Zusatzbedingungen zur Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung für die Nutzer von Internet-Technologien
- Risikobeschreibung und Bedingungen zur Umweltschadensversicherung im Rahmen der Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung
- Zusatzbedingungen für die AGG-Haftpflichtversicherung zur Betriebs- und Berufs- bzw. Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung
- Informationen zur Verwendung Ihrer Daten

Wenn die Versicherungsbedingungen für Ihre Mitteilungen an uns die Schriftform vorsehen, können Sie uns alle Mitteilungen auch in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) senden.

Intern: 1.20.214(09.21) 1.20.275(04.18) 1.20.332(05.09) 1.20.424(01.08)
1.20.605(12.13) 1.20.673(01.08) 0.99.925 1.92.509



Versicherungsschein

Profi-Schutz Haftpflicht-Versicherung

Versicherungs-Nr. 50240385324/6M

Seite 4

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Der Versicherungsnehmer kann seine Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem der Versicherungsnehmer

- den Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen,
- einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- diese Belehrung,
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten, sofern der Versicherungsnehmer ein Verbraucher ist
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen

jeweils in Textform erhalten hat.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

AXA Versicherung AG
 Colonia-Allee 10-20
 51067 Köln
 Postanschrift: 51171 Köln
 FAX: 0221 148-22444 / E-Mail: service@axa.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat dem Versicherungsnehmer den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten, wenn der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich je nach Zahlweise wie folgt berechnet:

Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat,	multipliziert mit	1/360 des im Antrag ausgewiesenen Jahresbeitrags
		1/180 des im Antrag ausgewiesenen Halbjahresbeitrags
		1/90 des im Antrag ausgewiesenen Vierteljahresbeitrags
		1/30 des im Antrag ausgewiesenen Monatsbeitrags

Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beiträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Hat der Versicherungsnehmer sein Widerrufsrecht hinsichtlich des Versicherungsvertrages wirksam ausgeübt, ist er auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.



Versicherungsschein Profi-Schutz Haftpflicht-Versicherung

Versicherungs-Nr. 50240385324/6M

Seite 5



Versicherungsschein

Profi-Schutz Haftpflicht-Versicherung

Versicherungs-Nr. 50240385324/6M

Seite 6

- Fortsetzung der Widerrufsbelehrung -

Besondere Hinweise

Das Widerrufsrecht des Versicherungsnehmers erlischt, wenn der Vertrag auf ausdrücklichen Wunsch des Versicherungsnehmers sowohl von Ihm als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor der Versicherungsnehmer das Widerrufsrecht ausgeübt hat.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt.

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat dem Versicherungsnehmer folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die Identität einer Vertreterin oder eines Vertreters des Versicherers in dem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, in dem der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz hat, wenn es eine solche Vertreterin oder einen solchen Vertreter gibt, oder die Identität einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Versicherer, wenn der Versicherungsnehmer mit dieser geschäftlich zu tun hat, und die Eigenschaft, in der diese Person gegenüber dem Versicherungsnehmer tätig wird;
3. a) die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
b) jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen einer Vertreterin oder einem Vertreter des Versicherer oder einer anderen gewerblich tätigen Person gemäß Nummer 2 und dem Versicherungsnehmer maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
4. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
5. Angaben über das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen; Name und Anschrift des Garantiefonds sind anzugeben;
6. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
7. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
8. a) gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten unter Angabe des insgesamt zu zahlenden Betrages sowie mögliche weitere Steuern, Gebühren oder Kosten, die nicht über den Versicherer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
b) alle Kosten, die Ihnen für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln entstehen, wenn solche zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt werden;
9. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;



Versicherungsschein

Profi-Schutz Haftpflicht-Versicherung

Versicherungs-Nr. 50240385324/6M

Seite 8

- Fortsetzung der Widerrufsbelehrung -

10. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
11. den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleitung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Versicherer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Beträge kein Indikator für künftige Erträge sind; die jeweiligen Umstände und Risiken sind zu bezeichnen;
12. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
13. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Versicherungsnehmer Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen hat; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
14. a) Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
b) Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;
15. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
16. die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zum Versicherungsnehmer vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde gelegt hat;
17. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
18. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Zustimmung des Versicherungsnehmers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen;
19. einen möglichen Zugang für den Versicherungsnehmer zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für den Versicherungsnehmer den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
20. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung



Versicherungsschein
Profi-Schutz Haftpflicht-Versicherung

Versicherungs-Nr. 50240385324/6M

Seite 9

Schumacher

Rei



Versicherungsschein

Profi-Schutz Haftpflicht-Versicherung

Versicherungs-Nr. 50240385324/6M

Seite 10

Komfort-Klausel Haftpflichtversicherung

Ergänzend und teilweise abweichend zu den in diesem Vertrag dokumentierten Vertragsbestimmungen gelten nachstehende besondere Regelungen.

Innovations- und Besserstellungsklausel

Verbessern sich die in den Bedingungen beschriebenen Leistungen für neu bei dem Versicherer abgeschlossene Verträge, so kann der Versicherungsnehmer die Schadenregulierung nach den besseren Leistungen verlangen. Dies gilt nicht, soweit ihm eine Umstellung mit oder ohne Beitragszuschlag angeboten wurde.
Die Beweislast für die Besserstellung liegt beim Versicherungsnehmer.

Sofern der Versicherungsnehmer im Schadenfall nachweist, dass die Vertragsbedingungen des Vorvertrages beim selben oder einem anderen Versicherer für den Versicherungsnehmer besser/vorteilhafter sind, wird der Versicherer nach den Bedingungen des Vorvertrages regulieren.

Der Versicherungsnehmer hat in diesem Fall die entsprechenden Vertragsunterlagen des Vorvertrages zur Verfügung zu stellen. Die Entschädigungsdifferenz ist auf einen Betrag von 500.000 Euro begrenzt.

Diese Regelung gilt maximal für 5 Jahre ab Vertragsabschluss und längstens bis zu einer Aktualisierung der dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen.

Diese Regelung zu Vorverträgen gilt nicht für Tatbestände, die gegen tariflichen Mehrbeitrag bei AXA hätten versichert werden können oder die gemäß Tarif anfragepflichtig sind oder für Tatbestände, für die bei AXA ein Zeichnungsverbot besteht. Ebenso gilt dies nicht für Deckungen auf Basis des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und Haftpflicht-Personendeckungen bei Schäden durch Asbest.

Darüber hinaus sind jegliche Assistance- oder vergleichbare Vermittlungsleistungen ausgeschlossen.

Die Regelung findet ferner keine Anwendung auf Betriebsschließungsversicherungen und andere Versicherungsverträge, die Schutz vor Schäden aufgrund von behördlichen Maßnahmen wegen des Auftretens gesetzlich meldepflichtiger Krankheiten und Krankheitserregern bieten; ausgeschlossen sind insbesondere Schäden aufgrund oder im Zusammenhang mit SARS-CoV-2 (Coronavirus) oder der COVID-19-Pandemie.

Verzicht auf Kündigung anlässlich des ersten Versicherungsfalles

Der Versicherer verzichtet auf sein Recht, den Versicherungsvertrag anlässlich des ersten Versicherungsfalles zu kündigen.

Dies gilt nicht für Fälle, in denen der Versicherer ein Recht zur Kündigung gemäß Versicherungsvertragsgesetz (VVG) hat aufgrund von Obliegenheitsverletzung, Gefahrerhöhung, Anzeigepflichtverletzung oder bei grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführten Sach-Schäden sowie, wenn dem Versicherer ein besonderes Kündigungsrecht aus wichtigem Grund gemäß §§ 314, 242 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) vorliegt oder der Versicherungsnehmer im Schadenfall arglistig getäuscht hat.

Der Versicherer hat das Recht, nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles die Prämie anzupassen oder eine Selbstbeteiligung festzusetzen. Die Prämienenerhöhung darf nicht mehr als 100 % des bisherigen Beitrages betragen, maximal aber 50 % des auslösenden Schadens. Die Selbstbeteiligung darf die Höhe des Jahresbeitrages vor der Anpassung nicht überschreiten.

Die Mitteilung über die Anpassung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein. Bei Erhöhung der Prämie oder Festlegung einer Selbstbeteiligung kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung kündigen.

Abweichender Beginn des Versicherungsschutzes

Endet bei einem Versicherungswechsel die Vorversicherung mit Ablauf des Tages vor dem im Versicherungsschein ausgewiesenen Tag des Versicherungsbeginns, beginnt die Versicherung mit dessen Tagesbeginn, damit keine Lücke im Versicherungsschutz entsteht.



Versicherungsschein Profi-Schutz Haftpflicht-Versicherung

Versicherungs-Nr. 50240385324/6M

Seite 12

Vereinbarungen für die Vergabe an Subunternehmer

Der Beitrag Ihres Versicherungsvertrages wird auf der Basis des Jahres-Gesamtumsatzes (ohne Mehrwertsteuer) berechnet. Sofern Sie Leistungen an Subunternehmer vergeben, erhalten Sie für den Umsatzanteil aus der Beauftragung von Subunternehmen einen Nachlass von 30 % auf den Beitragssatz.



Versicherungsschein Profi-Schutz Haftpflicht-Versicherung

Klarstellung des Versicherungsschutzes für Großbritannien nach dem Brexit

Mit Wirkung vom 01.01.2021 ist Großbritannien aus der Europäischen Union ausgetreten (Brexit). Soweit der Umfang des Versicherungsschutzes in den zugrundeliegenden Bedingungen auf EU/EWR-Staaten begrenzt ist, wird AXA Versicherung AG sich nicht darauf berufen, dass Großbritannien nicht mehr zu den EU/EWR-Mitgliedsstaaten zählt. Dies gilt beispielsweise für Regelungen im Zusammenhang mit dem Import und Export von Erzeugnissen/Waren sowie versicherter beruflicher Tätigkeiten im Ausland.



Versicherungsschein

Profi-Schutz Haftpflicht-Versicherung

Versicherungs-Nr. 50240385324/6M

Seite 13

Deckungserweiterungen zur Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung für Profi-Schutz Bau (Bauhauptgewerbe, Generalübernehmer, Generalunternehmer, Bauträger)

Es gelten zusätzlich die nachstehenden besonderen Regelungen.

Ansprüche nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Ansprüche nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) sind mitversichert.

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Zusatzbedingungen für AGG (C 1.20.673; 1.08).

Innerhalb der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme des Vertrages gilt abweichend von Ziffer 2.8 der AGG-Zusatzbedingungen für jeden Versicherungsfall und für alle während eines Versicherungsjahres eingetretene Versicherungsfälle zusammen eine Versicherungssumme in Höhe von 300.000,- Euro.

Abweichend von Ziffer 2.12 der AGG-Zusatzbedingungen beteiligt sich der Versicherungsnehmer je Versicherungsfall an den Leistungen des Versicherers bei jedem Schaden mit 1.000,- Euro.

Umwelthaftpflicht- Basisversicherung: Lagerung umweltgefährdender Stoffe in Kleingebinden

Abweichend von Ziffer 2.1 der Risikobeschreibungen und Besondere Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung im Rahmen der Betriebs- und Berufs-Haftpflichtversicherung (Umwelthaftpflicht-Basisversicherung; C 1.20.332; 5.09) ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Lagerung gewässerschädlicher Stoffe in Kleingebinden bis max. 2.000 kg/l je Einzelbinde und einer Gesamtmenge von max. 5.000 kg/l auf dem Betriebsgrundstück mitversichert.

Vermögensschäden aus der Ausstellung von Gebäudeenergieausweisen auf der Grundlage des Energieverbrauchs und/oder des Energiebedarfs sowie aus Gebäudeenergieberatung.

Mitversichert ist, teilweise abweichend von Ziffer 4.29.2 Satz 2 (1. und 2. Spiegelstrich) der dem Vertrag zugrunde liegenden Risikobeschreibungen und Besonderen Bedingungen für das Bauhaupt- und Baunebengewerbe, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB aus der Ausstellung von Gebäudeenergieausweisen nach der Energieeinsparverordnung (EnEV) auf der Grundlage des Energieverbrauchs und/oder des Energiebedarfs.

Versicherungsschutz besteht nur insoweit, als der Versicherungsnehmer die Voraussetzungen für die Berechtigung zur Ausstellung eines Gebäudeenergieausweises nach §§ 21 und 29 Abs. 4 - 6 EnEV erfüllt. Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus der Ausstellung von Gebäudeenergieausweisen, die vor Inkrafttreten dieses Vertrages bzw. Vereinbarung dieser Deckungserweiterung erstellt wurden. Der Versicherungsfall im Sinne der Ziffer 1.1 AHB gilt als eingetreten im Zeitpunkt der Ausstellung des Gebäudeenergieausweises.



Versicherungsschein

Profi-Schutz Haftpflicht-Versicherung

Versicherungs-Nr. 50240385324/6M

Seite 14

Leistungen der Energieberatung

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist der Nachweis einer anerkannten Qualifikation als Energieberater durch die Teilnahme an einer Weiterbildung bei einer anerkannten Institution, z. B.

- einer vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) anerkannten Weiterbildungsinstitution im Rahmen des Vor-Ort-Energiesparberatungsprogrammes
- Universitäten/Fachhochschulen
- TÜV / Dekra
- Zentralorgane des Handwerks, Architekten- oder Ingenieurwesens (z. B. Handelskammern)
- Rationalisierungs- und Innovationszentrum der Deutschen Wirtschaft (RKW)
- Deutsche Angestellten Akademie (DAA).

Versicherungsschutz besteht nur insoweit, als der Versicherungsnehmer hinsichtlich des Gegenstandes der Energieberatung auch die Voraussetzungen für die Berechtigung zur Ausstellung eines Gebäudeenergieausweises nach §§ 21 und 29 Abs. 4 - 6 der Energieeinsparverordnung (EnEV) erfüllt.

Nicht versichert sind Ansprüche aus dem Ausbleiben oder Nichterreichen eines wirtschaftlichen Erfolges, es sei denn, ein Planungsfehler - nicht jedoch reiner Beratungsfehler - oder eine fehlerhafte Feststellung des Ist-Zustandes ist Ursache für das Ausbleiben oder Nichterreichen eines wirtschaftlichen Erfolges.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus der Durchführung von Energieberatungen, die vor Inkrafttreten dieses Vertrages bzw. Vereinbarung dieser Deckungserweiterung vorgenommen wurden.

Der Versicherungsfall im Sinne der Ziffer 1.1 AHB gilt als eingetreten im Zeitpunkt des Abschlusses der Beratungsleistung.

Im Rahmen der vertraglichen Versicherungssumme/n für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden) beträgt die Höchstersatzleistung für derartige Vermögensschäden je Schadenereignis 300.000,- Euro, begrenzt auf 600.000,- Euro für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres.

Der Versicherungsnehmer beteiligt sich je Versicherungsfall an den Leistungen des Versicherers bei jedem Schaden mit 1.000,- Euro.